

Reglement zur Liquidation auf Stiftungsebene und zur Teil- oder Gesamtliquidation auf Stufe Vorsorgewerk

In Kraft seit:	1. Juni 2021
Beschlossen durch:	Stiftungsrat am 1. Juni 2021
Genehmigt durch:	BBSA am 13.05.2022

Inhaltsverzeichnis	Seite
ART. 1 ZWECK UND GELTUNGSBEREICH	2
ART. 2 DEFINITIONEN	2
2.1. STRUKTUR	2
2.2. TEILLIQUIDATION VORSORGEWERK	2
2.3. GESAMTLIQUIDATION VORSORGEWERK	2
2.4. GESAMTLIQUIDATION STIFTUNG	2
2.5. KOLLEKTIVER Austritt	3
ART. 3 TATBESTÄNDE DER TEIL- ODER GESAMTLIQUIDATION DES VORSORGEWERKS	3
3.1. ERHEBLICHE VERMINDERUNG	3
3.2. RESTRUKTURIERUNG	3
3.3. AUFLÖSUNG EINER ANSCHLUSSVEREINBARUNG (TEILLIQUIDATION)	3
3.4. AUFLÖSUNG ALLER ANSCHLUSSVEREINBARUNGEN EINES VORSORGEWERKES (GESAMTLIQUIDATION)	3
3.5. AUFLÖSUNG BEITRITSVEREINBARUNG	3
3.6. MELDEPFLICHT DES ARBEITGEBERS UND DER ANGESCHLOSSENEN ORGANISATIONEN	4
3.7. MASSGEBLICHER ZEITRAUM	4
ART. 4 VERFAHREN BEI TEIL- UND GESAMTLIQUIDATION EINES VORSORGEWERKS	4
4.1. PRÜFUNG	4
4.2. MASSGEBENDER ZEITPUNKT	4
4.3. BERECHNUNG DER FREIEN MITTEL	4
4.4. MINDESTHÖHE DER FREIEN MITTEL UND DES DECKUNGSGRADES	5
4.5. RÜCKSTELLUNGEN UND RESERVEN	5
4.6. ANSPRUCH	5
4.7. VERTEILSCHLÜSSEL FÜR FREIE MITTEL UND WERTSCHWANKUNGSRESERVE	5
4.8. ÜBERTRAGUNG	6
4.9. ANPASSUNGEN	6
4.10. VERZINSUNG	6
4.11. INFORMATION UND RECHTSMITTEL	6
4.12. BESTÄTIGUNG DER REVISIONSSTELLE	7
ART. 5 TEILLIQUIDATION DER STIFTUNG	7
5.1. GRUNDSATZ	7
ART. 6 VERFAHREN BEI GESAMTLIQUIDATION DER STIFTUNG	7
6.1. GRUNDSATZ	7
6.2. KOMPETENZEN	7
6.3. VERSICHERUNGSTECHNISCHER FEHLBETRAG	7
ART. 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
7.1. KOSTENBETEILIGUNG	8
7.2. NICHT GEREGLTE FÄLLE	8
7.3. ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT DES ARBEITGEBERS	8
7.4. ZWECKLOS GEWORDENE ARBEITGEBERBEITRAGSRESERVEN	8
ART. 8 INKRAFTTRETEN	8
8.1. INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNG	8

ART. 1 ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

Das Reglement zur Liquidation auf Stiftungsebene und zur Teil- oder Gesamtliquidation auf Stufe Vorsorgewerk der proparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz (nachfolgend „Stiftung“ genannt) regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gesamtliquidation der Stiftung sowie der Teil- oder Gesamtliquidation ihrer Vorsorgewerke.

Art. 2 DEFINITIONEN

- 2.1. Struktur** ¹ Die Stiftung ist wie folgt strukturiert:
- **Stiftung:** Die Stiftung hat die Struktur einer Sammelstiftung. Die angeschlossenen Vorsorgewerke werden hinsichtlich Buchhaltung und Reglementen getrennt geführt und es besteht keine Solidarität zwischen den Vorsorgewerken.
 - **Vorsorgewerk:** Das verbandliche Vorsorgewerk selbst hat eine Struktur analog zu einer Gemeinschaftsstiftung. Die angeschlossenen Arbeitgeber werden hinsichtlich Buchhaltung und Reglementen nicht vollständig getrennt geführt. Es bestehen Solidaritäten zwischen den Arbeitgebern im Rahmen des gemeinsamen Vorsorgewerkes.
 - **Angeschlossene Organisationen:** Gemäss Stiftungsurkunde können sich alle zum Schweizerischen Gewerbeverband gehörenden Organisationen (Verbände, Selbsthilfeorganisationen und Institutionen) mittels einer Anschlussvereinbarung anschliessen. Mit dem Anschluss wird ein Vorsorgewerk gebildet oder eine Organisation beteiligt sich bei der Durchführung der beruflichen Vorsorge an einem bereits bestehenden Vorsorgewerk. Eine Anschlussvereinbarung kann nur aufgelöst werden, wenn sämtliche betroffenen Arbeitgeber im Einverständnis mit dem Personal gemäss Art. 11 Abs. 3bis BVG die Vorsorgeeinrichtung wechseln.
 - **angeschlossene Arbeitgeber:** Die einzelnen Arbeitgeber, welche den angeschlossenen Organisationen angehören, treten dem entsprechenden Vorsorgewerk mittels einer Beitrittsvereinbarung bei. Eine Beitrittsvereinbarung kann vom Arbeitgeber nur im Einverständnis mit dem Personal gemäss Art. 11 Abs. 3bis BVG aufgelöst werden.
- 2.2. Teilliquidation Vorsorgewerk** ¹ Eine Teilliquidation liegt vermutungsweise vor, wenn ein Teil der Destinatäre die Stiftung unter Erfüllung einer der in Ziff. 3 erwähnten, abschliessend aufgezählten Tatbestände verlässt und das Vorsorgewerk weiter besteht.
- ² Nur dort kann eine Teilliquidation vorliegen, wo Destinatäre – ausgelöst durch Ereignisse auf Betriebs-, Vorsorgewerk- oder Stiftungsebene und nicht durch Kündigung aus individuellen Gründen – unfreiwillig aus einem Arbeitsverhältnis und damit aus einer Vorsorgeeinrichtung ausscheiden müssen oder eine ausreichende Anzahl von Destinatären infolge Auflösung von Beitrittsvereinbarungen ausscheiden.
- 2.3. Gesamtliquidation Vorsorgewerk** ¹ Das Vorsorgewerk wird bei Auflösung aller Anschlussvereinbarungen und aller Beitrittsvereinbarungen vollständig liquidiert.
- 2.4. Gesamtliquidation Stiftung** ¹ Die Stiftung wird aufgrund der Erfüllung eines gesetzlichen Tatbestandes von Amtes wegen (Art. 88 ZGB) oder aufgrund eines Stiftungsratsbeschlusses gemäss Stiftungsurkunde vollständig liquidiert.

- 2.5. Kollektiver Austritt** ¹ Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn mehrere Versicherte als Gruppe, d.h. 5 % des Bestandes eines Vorsorgewerkes, mindestens aber 10 Personen, gemeinsam in die neue Vorsorgeeinrichtung übertreten. Dies gilt nur, wenn sie von einer Massnahme betroffen sind, die nicht von dieser Gruppe verursacht wurde.

ART. 3 TATBESTÄNDE DER TEIL- ODER GESAMTLIQUIDATION DES VORSORGEWERKS

- 3.1. Erhebliche Verminderung** ¹ Eine erhebliche Verminderung liegt vor, wenn innert eines Rechnungsjahres (Bilanzstichtag) der Bestand an aktiven Versicherten eines Vorsorgewerkes mittels Kündigung des Arbeitsvertrages durch die angeschlossenen Arbeitgeber oder einer Vorwegnahme der Kündigung durch die Arbeitnehmer um mehr als 10% reduziert wird.
- 3.2. Restrukturierung** ¹ Als Restrukturierung gilt, wenn der Bestand an aktiven Versicherten des Vorsorgewerkes infolge Veränderung der Organisation des Verbands und den damit verbundenen Austritten von Versicherten um mehr als 5% reduziert wird.
- Wird ein dem Vorsorgewerk angeschlossener Arbeitgeber restrukturiert und sind von der Restrukturierung mindestens 30 % der aktiven Versicherten, mindestens jedoch 100 Personen, betroffen, so sind die Bedingungen für eine Teilliquidation erfüllt. Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche der angeschlossenen Mitgliedfirma zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf eine andere Weise verändert werden und dies unfreiwillige Austritte zur Folge hat. Nur neue Besitzverhältnisse reichen nicht aus.
- Es erfolgt eine Bruttozählung d. h., dass abgebaute Stellen nicht durch neugeschaffene (andere) Stellen kompensiert werden. Hinsichtlich der Erfüllung des Tatbestandes werden Versicherte, welche sich nach Entlassung im Rahmen der Restrukturierung im Sinn von Art. 47a BVG weiterversichern lassen, nicht zum Abgangsbestand gezählt.
- 3.3. Auflösung einer Anschlussvereinbarung (Teilliquidation)** ¹ Löst eine angeschlossene Organisation die Anschlussvereinbarung auf, so wird eine Teilliquidation durchgeführt, sofern dadurch der Bestand der Versicherten um mindestens 5% reduziert wird oder wenn das Vorsorgekapital von aktiven Versicherten und Rentnern auf eigene Rechnung um mindestens 5% reduziert wird.
- 3.4. Auflösung aller Anschlussvereinbarungen eines Vorsorgewerkes (Gesamtliquidation)** ¹ Die Voraussetzung für die Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes ist erfüllt, wenn alle Anschlussvereinbarungen des Vorsorgewerkes ohne Neuvertrag mit proparis aufgelöst werden. Die Auflösung von Anschlussvereinbarungen kann gleichzeitig die Voraussetzung für eine Teilliquidation der Stiftung erfüllen.
- Auf die Durchführung eines Gesamtliquidationsverfahrens wird verzichtet, wenn sämtliche Arbeitgeber im Einverständnis mit dem Personal gemäss Art. 11 Abs. 3bis BVG zusammen in die gleiche Vorsorgeeinrichtung wechseln.
- 3.5. Auflösung Beitrittsvereinbarung** ¹ Die Bedingung für eine Teilliquidation aufgrund der Auflösung von Beitrittsvereinbarungen, die mindestens 5 volle Kalenderjahre gedauert haben, wird erfüllt, wenn der Bestand an aktiven Versicherten des Vorsorgewerkes dadurch in einem Kalenderjahr um mehr als 5% reduziert wird oder wenn das Vorsorgekapital von Aktiven und Rentnern auf eigene Rechnung um mindestens 5% per Stichtag reduziert wird.

- 3.6. Meldepflicht des Arbeitgebers und der angeschlossenen Organisationen** ¹ Der Arbeitgeber und die angeschlossene Organisation ist verpflichtet, der Stiftung die Verminderung des Personals bzw. die Restrukturierung, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden und den Sachverhalt schriftlich festzuhalten. Insbesondere sind die Zusammenhänge der Restrukturierung, die Anzahl der betroffenen Mitarbeiter, das Ende der Arbeitsverhältnisse, der Grund der Kündigungen und die Personen, welche die Kündigungen ausgesprochen haben, aufzuführen.
- 3.7. Massgeblicher Zeitraum** ¹ Massgeblich ist die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung, welche sich innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe der Organisation oder des angeschlossenen Arbeitgebers realisiert. Erfolgt der Abbau über eine längere oder kürzere Periode, ist diese Frist massgebend. Bei einem schleichenden Abbau beträgt die Frist mindestens 24 Monate.

ART. 4 VERFAHREN BEI TEIL- UND GESAMTLIQUIDATION EINES VORSORGEWERKS

- 4.1. Prüfung** ¹ Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung (Jahresrechnung) wird das Vorliegen eines möglichen Tatbestandes durch das Vorsorgewerk und die Revisionsstelle geprüft.
- ² Die Beurteilung erfolgt jeweils per Bilanzstichtag.
- ³ Wird das Vorliegen einer Teil- oder Gesamtliquidation durch das Vorsorgewerk bejaht, so erstellt der Experte für berufliche Vorsorge einen Bericht zur Teilliquidation und den Verteilplan. Darauf basierend hat der Stiftungsrat das Vorliegen des Teilliquidationssachverhaltes festzustellen sowie die Durchführung der Teilliquidation zu beschliessen. Er hat dabei insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den massgebenden Zeitrahmen im Sinne von Ziffer 3.7. festzulegen.
- 4.2. Massgebender Zeitpunkt** ¹ Als Zeitpunkt der Teilliquidation gilt der Bilanzstichtag nach dem Zeitpunkt der Erfüllung des Tatbestandes der Teilliquidation. Erfüllt sich der Tatbestand der Teilliquidation am Bilanzstichtag, so gilt dieser Bilanzstichtag als massgebender Zeitpunkt der Teilliquidation.
- 4.3. Berechnung der freien Mittel** ¹ Die freien Mittel des Vorsorgewerkes werden aufgrund der kaufmännischen Bilanz gemäss FER 26 und den technisch notwendigen Rückstellungen, den nicht-technischen Rückstellungen gemäss dem Reglement Reserven und Rückstellungen inkl. einem allfälligen vorsorgewerkspezifischen Anhang sowie einer allfälligen Wertschwankungsreserve aufgrund einer aktuellen versicherungstechnischen Bilanz ermittelt. Für den Fortbestand des Vorsorgewerkes können zusätzliche Rückstellungen gebildet werden. Art und Umfang solcher Rückstellungen sind durch den Experten festzusetzen.
- ² Die versicherungstechnischen Grundlagen richten sich nach dem Rückstellungsreglement. Liegt im massgebenden Zeitpunkt eine Unterdeckung gemäss Artikel 44 BVV2 vor, werden die Austrittsleistungen der Destinatäre und der Vorsorgekapitalien der austretenden Rentner auf eigene Rechnung anteilmässig gekürzt. Grundlage für die Feststellung des Fehlbetrages bildet die aktuelle versicherungstechnische Bilanz. Die Altersguthaben nach BVG (Art. 18 FZG) werden in jedem Fall gewährleistet.

- 4.4. Mindesthöhe der freien Mittel und des Deckungsgrades**
- ¹ Überdeckung
- Individueller Austritt: Das Verfahren bei Teilliquidation wird nur durchgeführt, wenn die freien Mittel des Vorsorgewerkes mindestens CHF 500.- pro Destinatär betragen.
- Kollektiver Austritt: Das Verfahren bei Teilliquidation wird nur durchgeführt, wenn im massgebenden Zeitpunkt der Deckungsgrad nach Art. 44 BVV2 mindestens 105% beträgt und die freien Mittel des Vorsorgewerkes inklusive der Wertschwankungsreserve und technische Rückstellungen mindestens CHF 1'000.- pro Destinatär betragen.
- ² Unterdeckung:
- Individueller Austritt: Das Verfahren bei Teilliquidation wird nur durchgeführt, wenn die anteilige Unterdeckung des Vorsorgewerkes mindestens CHF 500.- pro Destinatär betragen.
- Kollektiver Austritt: Das Verfahren bei Teilliquidation wird nur durchgeführt, wenn im massgebenden Zeitpunkt der Deckungsgrad nach Art. 44 BVV2 95% unterschreitet.
- 4.5. Rückstellungen und Reserven**
- ¹ Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Stiftungsrat hat unter Beizug des Experten einen entsprechenden Entscheid zu fällen. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital.
- ² Im Übertragungsvertrag sind Art und Umfang der mitgegebenen Risiken festzuhalten. Wenn die mitgegebenen Schwankungsreserven und Rückstellungen in der neuen Vorsorgeeinrichtung nicht zum selben Zweck verwendet werden können, ist deren Verwendung im Übertragungsvertrag zu regeln.
- 4.6. Anspruch**
- ¹ Berechtigt sind
- alle Versicherten und alle Rentner auf eigene Rechnung per Stichtag
 - alle Versicherten und alle Rentner auf eigene Rechnung welche bei Vorliegen einer Teilliquidation aus dem zugrunde liegenden Tatbestand die Stiftung verlassen oder verlassen haben.
- ² Nicht berechtigt sind Arbeitgeber ohne aktiv versicherte Personen, sowie Destinatäre ohne Altersguthaben (Vorversicherung).
- 4.7. Verteilschlüssel für freie Mittel und Wertschwankungsreserve**
- ¹ Die freien Mittel und die Wertschwankungsreserve werden in Prozenten der gesamten Altersguthaben der aktiv versicherten Personen und Deckungskapitalien der Rentner auf eigene Rechnung festgehalten.
- ² Der Anteil der austretenden Versicherten an den freien Mitteln inklusive der Wertschwankungsreserve entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Austrittsleistung.
- ³ Die Aufteilung innerhalb des Personenkreises, der das Vorsorgewerk verlässt, erfolgt aufgrund des gleichen Verteilschlüssels.

4.8. Übertragung

- ¹ Der Anteil an den freien Mitteln an die austretenden Destinatäre wird grundsätzlich individuell übertragen:
 - Aktive: als zusätzliche Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgeber oder auf ein Freizügigkeitskonto/-police oder – falls die Anforderungen nach Art. 5 FZG erfüllt sind –als Barauszahlung
 - Rentner: Erhöhung der Rente oder als Barauszahlung
- ² Der Anteil an der Wertschwankungsreserve und Rückstellungen werden kollektiv übertragen.
- ³ Für kollektive Übertragungen ist ein Übertragungsvertrag abzuschliessen. Die individuellen Ansprüche werden nach Artikel 3 bis 5 und 25f FZG ausgerichtet.
- ⁴ Die auf die verbleibenden Destinatäre entfallenden freien Mittel und Anteile an der Wertschwankungsreserve bleiben ohne Zuweisung an diese im Vorsorgewerk zurück.
- ⁵ Die Übertragung erfolgt erst, wenn die Versicherungskommission bei der Aufsichtsbehörde festgestellt hat, dass keine Beanstandungen eingegangen sind (vgl. nachfolgend Ziff. 4.11).

4.9. Anpassungen

- ¹ Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der freien Mittel, der Schwankungsreserven und der Rückstellungen um mindestens 5%, erfolgt eine entsprechende Anpassung der zu übertragenden Mittel.

4.10. Verzinsung

- ¹ Die Ansprüche auf freie Mittel und auf den Anteil an den technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven werden während des Teilliquidationsverfahrens nicht verzinst. Ist das Verfahren abgeschlossen, tritt nach Ablauf von 30 Tagen eine Verzugszinspflicht ein. Der Verzugszins entspricht dem Mindestzins gemäss BVG.

4.11. Information und Rechtsmittel

- ¹ Sind die Voraussetzungen einer Teilliquidation erfüllt und wird ein entsprechendes Verfahren durchgeführt, so informiert das Vorsorgewerk in geeigneter Form rechtzeitig und vollständig via den angeschlossenen betroffenen Arbeitgeber die versicherten Personen und Rentner auf eigene Rechnung über den Sachverhalt und das weitere Vorgehen.
- ² Sobald der Verteilplan erstellt und der Feststellungsbeschluss zur Teil- oder Gesamtliquidation gefasst ist, informiert das Vorsorgewerk sämtliche betroffenen Personen via den Arbeitgeber namentlich über den Beschluss zur Teil- oder Gesamtliquidation, die Höhe der freien Mittel oder des Fehlbetrages und den Verteilplan. Die betroffenen Personen haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der Information die Akten bei der Stiftung einzusehen und allenfalls gegen den Beschluss der Versicherungskommission Einsprache zu erheben. Können die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, setzt das Vorsorgewerk den betroffenen Personen eine Frist von 30 Tagen, um die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan von der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.
- ³ Der Entscheid der Aufsichtsbehörden kann beim Bundesverwaltungsgericht nach Art. 74 BVG angefochten werden. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgericht nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerde-

führers. Wird die aufschiebende Wirkung erteilt, wird die Verteilung bis zum endgültigen Entscheid aufgeschoben. Anpassungen nach Ziffer 4.9. sind möglich.

- ⁴ Werden keine Einsprachen erhoben, Einsprachen einvernehmlich gelöst oder Einwendungen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde rechtskräftig entschieden, wird der Verteilplan rechtswirksam vollzogen.

- 4.12. Bestätigung der Revisionsstelle** ¹ Im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung bestätigt die Revisionsstelle den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Letzterer ist überdies im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen.

ART. 5 TEILLIQUIDATION DER STIFTUNG

- 5.1. Grundsatz** ¹ Auf Stufe Stiftung bestehen verhältnismässig nur geringe Mittel, die vor allem für die Kosten einer allfällige Liquidation der Stiftung reserviert sind (vgl. Ziffer 6). Zudem werden die einzelnen Vorsorgewerke unabhängig von einander geführt, sodass keine Verpflichtungen oder weitere Vermögensbestandteile auf der Stufe Stiftung entstehen. Darauf basierend wird generell darauf verzichtet, eine Teilliquidation der Stiftung durchzuführen.

ART. 6 VERFAHREN BEI GESAMTLIQUIDATION DER STIFTUNG

- 6.1. Grundsatz** ¹ Die Voraussetzung für eine Liquidation der Stiftung ist gegeben, wenn alle Vorsorgewerke aufgelöst werden. Vorsorgemittel auf Stufe Stiftung werden wie folgt verwendet:
- Deckung der Kosten für die Liquidation
 - Verteilung der Mittel auf die Vorsorgewerke entsprechend der Höhe des Vorsorgekapitals.
- 6.2. Kompetenzen** ¹ Bei der Gesamtliquidation entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und das Verfahren korrekt durchgeführt worden ist. Sie genehmigt den Verteilplan, der vom Stiftungsrat beschlossen wird.
- 6.3. Versicherungstechnischer Fehlbetrag** ¹ Stellt der Experte für berufliche Vorsorge einen versicherungstechnischen Fehlbetrag nach Art. 44 BVV2 per Stichtag fest und ist gemäss Ziffer 7.2 das Verfahren durchzuführen, so wird der Fehlbetrag proportional je zu den gesamten Altersguthaben der aktiv versicherten Personen der abgegangenen Arbeitgeber zugewiesen. Sind Sanierungsbeiträge der Rentner vorgesehen, so wird diese Gruppe angemessen miteinbezogen.
- ² Die Austrittsleistung werden individuell aufgrund des Verteilplanes entsprechend gekürzt. Der Stiftungsrat beschliesst den Verteilplan und den zu verteilenden Anteil an der Unterdeckung.
- ³ Das Altersguthaben nach Art. 15 BVG (Mindestaltersguthaben) resp. Art. 18 FZG darf nicht geschmälert werden.
- ⁴ Allfällige zuviel überwiesene Austrittsleistungen sind vom Destinatär zurückzuerstatten.
- ⁵ Die Leistungen des Schweizerischen Sicherheitsfonds bleiben vorbehalten.

ART. 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 7.1. Kostenbeteiligung** ¹ Für ausserordentliche zusätzliche Aufwendungen, welche den üblichen Rahmen überschreiten (wie Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes in Unterdeckung, zusätzliche Expertisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden usw.), können dem betroffenen Vorsorgewerk zusätzliche Kostenbeiträge in Rechnung gestellt werden.
- 7.2. Nicht geregelte Fälle** ¹ Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden vom Stiftungsrat unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch sinngemässe Anwendung erledigt.
- 7.3. Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers** ¹ Hat der Arbeitgeber bis zur Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes nicht alle geschuldeten Beiträge bezahlt und wurde der Konkurs oder ein ähnliches Verfahren über ihn eröffnet, so wird die ausstehende Beitragsforderung bei der Ermittlung der freien Mittel vorerst provisorisch durch eine entsprechende Wertberichtigung auf null abgeschrieben. Kann der abgeschriebene Betrag nachträglich doch noch ganz oder teilweise durch eine Zahlung des Arbeitgebers oder des Sicherheitsfonds eingebracht werden, so werden die Ansprüche der betroffenen versicherten Personen unter Berücksichtigung des höheren verfügbaren Vermögens neu berechnet und unter Anrechnung der bereits übertragenen Mittel zusätzlich erbracht.
- 7.4. Zwecklos gewordene Arbeitgeberbeitragsreserven** ¹ Besteht bei der Teil- oder Gesamtliquidation eine Arbeitgeberbeitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, weil der Arbeitgeber keine zu versichernden Arbeitnehmer mehr beschäftigt, so wird die Arbeitgeberbeitragsreserve aufgelöst und den freien Mitteln des Vorsorgewerkes zugewiesen.

ART. 8 INKRAFTTRETEN

- 8.1. Inkrafttreten und Übergangsbestimmung** ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2021 in Kraft. Änderungen sind durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.
- ² Bis zum 31. Mai 2021 eintretende Fälle von Teil- oder Gesamtliquidationen von Vorsorgewerken werden nach dem bisherigen reglementarischen Bestimmungen oder gemäss dem mit der Aufsichtsbehörde abgesprochenen Verfahren abgewickelt.